



Inhalt, Nr. 26/2026
• Vollzug der Baugesetze
• Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Zweckverbandes „Staatl. weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ und sonstiger ehrenamtlicher Mitbürger
• Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2832 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 11.08.2026

Vorhaben: Nutzungsänderung einer bestehenden Wohneinheit zu einer Arztpraxis mit Zusammenlegung zur Erweiterung der benachbarten Arztpraxis

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1603/3

Bauort: 85521 Ottobrunn, Am Brunneck 10

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 11.08.2026, Nr. 4.1-0471/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer bestehenden Wohneinheit zu einer Arztpraxis mit Zusammenlegung zur Erweiterung der benachbarten Arztpraxis“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1603/3 in 85521 Otto-brunn, Am Brunneck 10 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer des Grundstückes mit der Fl.Nr. 191/56, 191/57, 191/58, 191/115, 195/2, 1603/5, 1603/7, 1603/22, 1623/2, 191/11,191/8, 191/9, 191/30, 191/51, 191/52, 191/53, 191/54 und 191/55, Gemarkung Unterbiberg zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 191/56, 191/57, 191/58, 191/115, 195/2, 1603/5, 1603/7, 1603/22, 1623/2, 191/11,191/8, 191/9, 191/30, 191/51, 191/52, 191/53, 191/54 und 191/55, Gemarkung Unterbiberg) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Otto-brunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q 2.39, Chiemgaustraße 108, 81549 München, eingesehen werden.

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Zweckverbandes „Staatl. weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ und sonstiger ehrenamtlicher Mitbürger

Nr. 2833 / Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Staatl. weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ und sonstiger ehrenamtlicher Mitbürger

Aufgrund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen folgende Satzung:

Abschnitt 1
Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1 SitzungsentSchädigung

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 52 € (bisher 45 €). Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2 VerdienstaUSfallentschädigung

1. Angestellten und Arbeitern wird der VerdienstaUSfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des VerdienstaUSfalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des VerdienstaUSfalls pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

2. Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht, eine VerdienstaUSfallentschädigung von 40 € (bisher 34 €) je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch eine Stunde für Wegezeiten. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinanderliegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 30 € (bisher 26 €). Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

4. Verbandsräte erhalten anstelle von VerdienstaUSfall nach Absatz 1 und 2 oder Entschädigung nach Absatz 3 nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Verbandsrates lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1 bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 €.

§ 3 Fahrtkosten

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden FahraUSlagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurÜckerstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Krafftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayRKG).

§ 4 Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

a) der Verbandsvorsitzende eine jährliche Pauschalentschädigung von 1.848 € (bisher 1.596 €)

b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine jährliche Pauschalentschädigung von 900 € (bisher 780 €)

c) der zweite Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine jährliche Pauschalentschädigung von 624 € (bisher 540 €)

§ 5 Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Zweckverbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6 Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden anstelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

1. Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

2. Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten nach den Sätzen für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Staatl. weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ und sonstiger ehrenamtlicher Mitbürger vom 16. Juni 2020 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 25 / 1673 – 1683 v. 08.07.2020) außer Kraft.

Unterschleißheim, den 28.07.2026

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim

Nr. 2834 / Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim

Aufgrund von Art. 22 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Wassergewinnung, die Förderung von Trinkwasser und der Verkauf an die Verbandsmitglieder wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich einheitliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst. Sie wird nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt. (2) Der Eigenbetrieb führt die in der Verbandssatzung festgelegte Bezeichnung des Zweckverbandes. (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.720.500 Euro.

§ 2 Unternehmen

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die in § 4 der Verbandssatzung bezeichneten Aufgaben.

§ 3 Für den Zweckverband zur Wasserförderung zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zur Wasserförderung sind:

1. der Geschäftsleiter
2. der Verbandsvorsitzende
3. die Verbandsversammlung

§ 4 Der Geschäftsleiter

(1) Der Geschäftsleiter nimmt die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden (§ 15 Abs. 1 der Verbandssatzung). Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes zur Wasserförderung. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

Die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung); Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden; Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. (2) Der Geschäftsleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Der Geschäftsleiter ist auch zuständig für den Personaleinsatz. (3) Der Geschäftsleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung gibt dem Geschäftsleiter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag. (4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Geschäftsleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Zweckverband zur Wasserförderung nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. (5) Der Geschäftsleiter hat dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleiters und Vorgesetzter des nicht im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleiters. (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm in der Verbandssatzung vorbehalten sind.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und in der Verbandssatzung vorbehalten sind. (2) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 7 Mitwirkung des technischen Leiters

(1) Die technischen Aufgaben werden von dem bestellten Betriebsleiter verantwortlich wahrgenommen. Der Betriebsleiter ist dem Geschäftsleiter unterstellt. (2) Soweit notwendig werden seine Aufgaben und Zuständigkeiten ergänzend durch Dienstanweisung geregelt. (3) Die §§ 4, 8 und 9 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Unterschleißheim“.

(2) Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Zweckverband zur Wasserförderung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung der Verbandsmitglieder hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

§ 10

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes ist

den Verbandsräten spätestens vier Wochen vor Beschluss durch die Verbandsversammlung zuzustellen. (3) Der Wirtschafts- und Finanzplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss örtlich innerhalb der nach Art. 103 Abs. 4 Gemeindeordnung festgelegten Frist zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Die Verbandsversammlung bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter.
- (3) Der örtlichen Prüfung geht die Abschlussprüfung voraus. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht,

soweit dieser aufzustellen ist, ist innerhalb der gesetzlichen Fristen von einem Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. (4) Nach der Abschlussprüfung und örtlichen Prüfung, wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festzustellen. (5) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan (Rechnungsprüfung) ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband. (6) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung (Art. 102 Abs. 4 GO).

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes für Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Unterschleißheim, 30. Juli 2026

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de